

## Newsletter Februar 2013

Wichtige Steuertermine im Februar 2013		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
11.02.	<b>Umsatzsteuer</b> <input type="checkbox"/> für Dezember 2012 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für Januar 2013 ohne Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für das IV. Quartal 2012 ohne Fristverlängerung			
11.02.	<b>Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung *</b>			
11.02.	<b>Lohnsteuer **</b>			
	<b>Solidaritätszuschlag **</b>			
	<b>Kirchenlohnsteuer ev. **</b>			
	<b>Kirchenlohnsteuer röm. kath. **</b>			
15.02.	<b>Grundsteuer ***</b>			
	<b>Gewerbsteuer ***</b>			

\* bei Fristverlängerung  
 -1/11 der USt 2012  
 vorauszahlen  
 \*\*  
 bei monatlicher  
 Abführung für  
 Januar 2013  
 \*\*\*  
 Vierteljahresrate an  
 die Gemeinde

**Zahlungsschonfrist:** bis zum 14.02. bzw. 18.02.2013. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.

**Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

## Gesetzgebung

### Steuervereinfachungen: Mehr Vorteile für die Finanzverwaltung als für die Steuerzahler

Als Fortführung des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 soll nun eine weitere Maßnahme Licht in den Steuerdschungel bringen. Zu diesem Zweck haben einige Bundesländer eine neue Gesetzesinitiative vorbereitet. Insgesamt enthält der Entwurf elf Vorschläge - die ersten drei haben positive Auswirkungen für Steuerzahler:

1. Der Geltungsbereich des Behinderten-Pauschbetrags soll auf sämtliche **krankheits- oder behinderungsbedingten Aufwendungen** ausgedehnt werden. Wurde zudem ein dauernder Grad der Behinderung festgestellt, soll kein Einzelnachweis der Kosten mehr nötig sein. Wird der Antrag auf Übertragung des Pauschbetrags eines behinderten Kindes auf die Eltern nicht widerrufen oder geändert, entfaltet die einmal erteilte Genehmigung eine Dauerwirkung. Allen behinderten Personen kommt die Erhöhung der Pauschbeträge um - je nach Schwere - 30 % bis 50 % zugute.
2. Der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** soll sich um 130 € auf 1.130 € erhöhen und Berufstätige vom Einzelnachweis der Werbungskosten entlasten.
3. Die **Freibeträge im Lohnsteuerabzugsverfahren** sollen zwei Jahre lang gültig sein und nicht mehr jährlich neu beantragt werden müssen. (Diese Regelung ist mittlerweile auch im Jahressteuergesetz 2013 enthalten.)
4. **Pflegekosten** sollen nicht mehr pauschal um die Haushaltsersparnis gekürzt und Aufwendungen für die **Unterbringung** in einem Heim sollen als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, soweit sie auf Pflegeleistungen entfallen. Verpflegungskosten fallen unter den Tisch.
5. Bei **Unterhaltsleistungen** an Personen, die außerhalb des EU- bzw. EWR-Raums wohnen, sollen nur noch unbare Zahlungen berücksichtigt werden. Ferner soll die gesetzliche Unterhaltsverpflichtung durch Urteile oder Bescheide ausländischer Behörden nachgewiesen werden.
6. Geplant ist die Pauschalierung der Kosten eines **häuslichen Arbeitszimmers** mit 100 € pro Monat, wenn dieses zwar nicht der Mittelpunkt der Betätigung ist, dem Berufstätigen aber kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Derzeit gibt es noch 2.400 € im Jahr.

7. Die Steuerfreiheit von **Arbeitgeberleistungen zur Kinderbetreuung** (z.B. betriebseigene Kindergärten oder Kita-Zuschüsse) soll auf 2/3 der Kosten - maximal 4.000 € im Jahr - begrenzt werden.
8. Die Freigrenze für **Sachbezüge** wie etwa Gutscheine oder Jobtickets soll von 44 € auf 20 € sinken.
9. Bei der Steuerermäßigung für **Handwerkerleistungen** ist ein neuer Sockelbetrag von 300 € angedacht, bis zu dem Rechnungsbeträge unberücksichtigt bleiben sollen.
10. Der steuerliche Vorteil für **Tätigkeits- und Geschäftsführervergütungen für Initiatoren** - etwa bei geschlossenen Fonds - soll entfallen.
11. Schließlich soll der **Verlustabzug** bei der Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft oder einer vergleichbaren - in der Haftung beschränkten - Beteiligungsform auf das Sonderbetriebsvermögen ausgedehnt werden. Dafür soll der erweiterte Verlustausgleich bei überschießender Außenhaftung entfallen.

Die Regelungen dieses Gesetzes sollen grundsätzlich ab 2013 Anwendung finden. In Hinsicht auf das Lohnsteuerabzugsverfahren ist allerdings erst das Jahr 2014 anvisiert.

## Luftverkehrssteuer: Keine steigenden Tarife für das laufende Jahr

Starten Sie eine geschäftliche oder private **Reise von einem deutschen Flughafen** aus, zahlen Sie **2013 keine höhere Ticketsteuer** als 2012. Die für 2012 vorgenommene Tarifminderung um 6,27 % wird für das Jahr 2013 fortgeschrieben; die Luftverkehrssteuer beträgt also weiterhin

- 7,50 € (statt 8 € wie 2011) für Flüge mit einem Ziel im Inland, in Europa oder Tunesien,
- 23,43 € (statt 25 €) bei einer Distanz von bis zu 6.000 km (z.B. nach Ägypten, Israel, Nigeria oder in die Vereinigten Arabischen Emirate) und
- 42,18 € (statt 45 €) bei noch längeren Flugstrecken.

Die Absenkung der Steuersätze hatte sich aus der Einbeziehung des Luftverkehrs in den europäischen Emissionshandel ergeben: Die Mehrkosten für die Zuteilung der CO<sub>2</sub>-Zertifikate führten aufgrund einer Deckelung zur Verringerung der Steuersätze.

Der Luftverkehrssteuer unterliegt jeder Abflug durch ein Luftverkehrsunternehmen von einem inländischen Startort aus. Erfasst werden aber nur Abflüge von motorisierten Flugzeugen, die regelmäßig und gewerblich Passagiere befördern. Daher betrifft die Steuer beispielsweise keine

- Flüge zu den deutschen, niederländischen und dänischen Nordseeinseln, die nicht mit dem Auto oder der Bahn erreicht werden können,
- Privatflüge - weder allein noch mit Fluggästen -,
- Flüge mit Luftschiffen oder Segelflugzeugen,
- Transferflüge, Zwischenlandungen in Deutschland und inländische Zubringerflüge,
- Rundflüge und auch keine
- medizinisch notwendigen Flüge.

**Hinweis:** Da die Fluggesellschaften die Steuer auf die Ticketpreise aufgeschlagen und so direkt an die Fluggäste weitergegeben haben, sind Geschäfts-, Privat- und Dienstreisen entsprechend teurer geworden. Daher kann es sich immer lohnen, die grenznahen Flughäfen - etwa Luxemburg, Basel oder Maastricht - im Auge zu behalten.

## Einkommensteuer

### **Beschränkter Schuldzinsenabzug: Einlagetrick ist Gestaltungsmissbrauch**

Entnimmt ein Unternehmer seinem Betrieb mehr Mittel, als er einlegt und an Gewinn erwirtschaftet, kann er seine betrieblichen Schuldzinsen steuerlich nur beschränkt abziehen. Dann spricht man von einer **Überentnahme**, die das Finanzamt pauschal mit 6 % dem steuerpflichtigen Gewinn hinzurechnet.

**Hinweis:** Durch die Hinzurechnung wird die steuermindernde Wirkung der zuvor in voller Höhe als Betriebsausgaben gebuchten Zinsaufwendungen teils wieder aufgehoben. Als Überentnahmen werden die Entnahmen abzüglich der Einlagen und des Gewinns angesetzt.

Ein Facharzt aus Baden-Württemberg hat kürzlich versucht, den beschränkten Schuldzinsenabzug durch ein geschicktes Einlagemodell zu unterlaufen: Er zahlte vor dem Jahreswechsel stets mehrere Hunderttausend Euro auf sein betriebliches Girokonto ein und entnahm sie in den ersten Tagen des neuen Jahres wieder; die Geldmittel stammten aus kurzfristigen Darlehen eines Kreditinstituts. So wollte er Einlagen generieren, die seine Überentnahmen mindern - und im Ergebnis eine 6%ige Gewinnhinzurechnung abwenden.

Doch der Trick lief ins Leere. Der Bundesfinanzhof urteilte, dass die **kurzfristige Einzahlung von Geldmitteln**, die einzig und allein den **beschränkten Abzug von Schuldzinsen verhindern** soll, ein **Missbrauch** von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten ist. Bei der Berechnung der Überentnahmen dürfen diese künstlichen Einlagen daher nicht berücksichtigt werden.

**Hinweis:** Für den Facharzt hat sein Einlagemodell teure Folgen. Denn das Finanzamt darf jetzt nicht nur den Gewinn um die nichtabziehbaren Schuldzinsen erhöhen, sondern zudem auf die Steuernachzahlungen, die sich daraus ergeben, Zinsen in Höhe von 6 % pro Jahr berechnen (Nachzahlungszinsen). Da der Arzt den „Einlagetrick“ bereits in den Jahren 2001 bis 2003 angewandt hatte, ergibt sich ein langer Zinszeitraum und somit eine hohe Zinslast.

### **Betrieblicher Fuhrpark: Es wird nicht mehr die Privatnutzung aller Kfz unterstellt**

Gehören **mehrere Kfz** zu Ihrem **Betriebsvermögen**, mussten Sie als Unternehmer/Freiberufler den pauschalen Nutzungswert (von 1 % des Bruttolistenpreises bei Zulassung pro Monat) bisher für jedes Auto ansetzen, das Sie oder Mitglieder Ihrer Familie für **Privatfahrten** nutzten. Jetzt hat das Bundesfinanzministerium die bisherigen Regeln ergänzt und konkretisiert.

Es ist zwar weiterhin der pauschale Nutzungswert für jedes Kfz im betrieblichen Fuhrpark anzusetzen, das Sie oder Ihre Angehörigen für Privatfahrten nutzen. Können Sie dem Finanzamt bzw. dem Betriebsprüfer aber glaubhaft machen, dass bestimmte betriebliche Autos **ausschließlich betrieblich genutzt** werden, muss für diese **kein pauschaler Nutzungswert** ermittelt werden. Hierzu gehören etwa

- Fahrzeuge, die für die private Nutzung nicht geeignet sind (z.B. Werkstattwagen),
- Firmenwagen, die Sie ausschließlich Ihren Arbeitnehmern überlassen, oder
- der Fuhrpark, der nach der betrieblichen Verwendung nicht zur Privatnutzung zur Verfügung steht (z.B. Vorführgewagen eines Autohändlers, zur Vermietung bestimmte Autos oder Fahrzeuge von Fernfahrern oder Handelsvertretern).

Da Sie also keine fiktive Privatnutzung von Poolfahrzeugen mehr versteuern müssen, wird die private Nutzung betrieblicher Fahrzeuge für viele Unternehmer und Freiberufler deutlich günstiger.

**Hinweis:** Geben Sie in derartigen Fällen in Ihrer Gewinnermittlung durch den Ansatz einer Nutzungsentnahme an, dass Sie das Kfz mit dem höchsten Listenpreis auch privat nutzen, folgt der Fiskus Ihren Angaben aus Vereinfachungsgründen. Für weitere Kfz brauchen Sie dann keinen zusätzlichen pauschalen Nutzungswert mehr anzusetzen. Entsprechendes gilt für die Privatnutzung durch Familienmitglieder, wenn pro Person das Auto mit dem nächsthöchsten Listenpreis berücksichtigt wird.

## Kommanditbeteiligung: Veräußerungsgewinn gleicht negatives Kapitalkonto aus

Für die negativen Einkünfte eines Kommanditisten gibt es eine gesetzliche Sonderregelung in § 15a des Einkommensteuergesetzes (EStG). Hiernach darf der Anteil eines beschränkt haftenden Gesellschafters am Verlust der Kommanditgesellschaft (KG) mit anderen Einkünften nur insoweit ausgeglichen werden, als seine Haftungssumme nicht überschritten wird. Die unberücksichtigten Verluste gehen jedoch nicht verloren, sondern mindern die Gewinne, die der Kommanditist in späteren Jahren aus seiner KG-Beteiligung erzielt.

Die zugewiesenen Verluste sind also zunächst einmal insoweit nicht abzugsfähig, als sich dadurch ein negatives Kapitalkonto ergeben oder erhöhen würde. Dies lässt sich vermeiden, wenn das Kapitalkonto vor Abschluss des Wirtschaftsjahres - etwa durch Aufstocken des Einlagekontos über eine Geldzahlung oder Sacheinlage - erhöht wird. Dabei sind nur die Verluste des laufenden, nicht aber die des Vorjahres ausgleichsfähig.

Das Finanzgericht Münster (FG) hat hierzu entschieden, dass ein **laufender Verlust** das **negative Kapitalkonto** des Kommanditisten **nicht erhöht**, wenn der Kommanditist **im selben Jahr einen Veräußerungsgewinn** erzielt, weil er etwa wegen der schlechten Ertragslage der KG seine Beteiligung abstößt. Übersteigt dieser Gewinn seinen Anteil am laufenden Verlust und seinen nach § 15a EStG verrechenbaren Verlustanteil des Vorjahres, darf das Finanzamt den laufenden Verlust ebenfalls verrechnen, sofern sich das negative Kapitalkonto dadurch erhöht hat.

Laut FG müssen die Beamten den **laufenden Verlust** als **ausgleichsfähig** behandeln, weil er weder zur Entstehung noch zur Erhöhung eines negativen Kapitalkontos führt. Der Aufgabegewinn, der zur Besteuerung der in den veräußerten Anlagegütern enthaltenen stillen Reserven führt, stellt nämlich einen Gewinn aus dem KG-Vermögen dar. Dieser ist zunächst mit dem verrechenbaren Verlust des Vorjahres und dann mit dem Verlust der laufenden Periode zu verrechnen. Da dies zu einem positiven Saldo des Kapitalkontos am Ende des Wirtschaftsjahres führt, ist ein negativer Zwischenstand während des laufenden Jahres nach Ansicht des FG unerheblich.

## Teilwertabschreibung: Wenn die Tochter durch Währungsverluste überschuldet ist

Die Voraussetzungen für eine **gewinnmindernde Teilwertabschreibung** in der Bilanz sind vor allem dann erfüllt, wenn der Unternehmer eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung nachweisen kann.

Der Teilwert einer **als Finanzanlage im Betriebsvermögen gehaltenen 100%igen GmbH-Beteiligung** ist aber noch **nicht** dauerhaft gemindert, wenn die Tochtergesellschaft **wegen ungünstiger Wechselkursdifferenzen** eine Teilwertzuschreibung auf der Passivseite der Bilanz auf ihre **Fremdwährungsverbindlichkeiten** vornimmt. Das gilt auch dann, wenn dies zur bilanziellen Überschuldung der Tochter führt.

In einem aktuellen Urteilsfall führte ein in Schweizer Franken (CHF) aufgenommener Kredit zur bilanziellen Überschuldung der Tochtergesellschaft: Allein die Aufwertung des CHF um 5,4 % ergab einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von 1,4 Mio. €. Daher schrieb die Mutter den Wertansatz der Tochter auf 0,50 € ab. Die bilanzielle Überschuldung resultierte also nicht aus dem operativen Geschäft, sondern aus den verbuchten Aufwendungen für Verluste aus den Wechselkursdifferenzen.

Da die Verbindlichkeiten noch **längere Restlaufzeiten** (von zehn und mehr Jahren) hatten, gingen die Richter des Finanzgerichts Schleswig-Holstein davon aus, dass sich die Währungsschwankungen im Zeitverlauf in etwa ausgleichen werden, so dass bis zur Tilgung also gar **kein echter Verlust** entsteht.

**Hinweis:** Anders sieht es bei Aktienkursverlusten ab einer Bagatellgrenze von 5 % aus. Diese reichen grundsätzlich für eine Teilwertabschreibung aus.

## Rückstellung: Auch für Nachbetreuung abgeschlossener Versicherungen erlaubt

**Vertreter** können ab sofort für **Verpflichtungen zur Nachbetreuung** ihrer bereits abgeschlossenen Versicherungen **Rückstellungen wegen Erfüllungsrückstands** bilden, wenn sie für die Nacharbeitung später **nichts extra bezahlt** bekommen. Das gilt in allen noch offenen Fällen.

Mit dieser Regelung wendet das Bundesfinanzministerium (BMF) die neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) an, macht dabei aber auch einige Einschränkungen: So dürfen nur Versicherungsverträge berücksichtigt werden, für die **nach dem Bilanzstichtag** aufgrund **rechtlicher Verpflichtungen** noch Betreuungsleistungen zu erbringen sind.

Bei der **Anzahl** der maßgebenden Verträge ist die Erfahrung zu beachten, dass ein Teil der Verträge vorzeitig aufgelöst wird. Rückstellungen für spätere Werbeleistungen, durch die neue Vertragsabschlüsse generiert werden sollen, können genauso wenig angesetzt werden wie die künftige Arbeitsleistung des Betriebsinhabers selbst.

Für die bilanzielle Bewertung der Rückstellung ist der jeweilige **Zeitaufwand für die Betreuung pro Vertrag und Jahr** maßgebend. Hierfür muss also die einzelne Betreuungstätigkeit mit dem jeweiligen Zeitaufwand über die Gesamtlaufzeit anhand der Personalkosten je Stunde errechnet werden. Da es sich um eine Sachleistungsverpflichtung handelt, muss sie **bis zum Beginn der erstmaligen Nachbetreuung abgezinst** werden, schlägt sich also nicht in voller Höhe auf die Bilanz nieder. Damit die Höhe der zu erwartenden Betreuungsaufwendungen angemessen geschätzt werden kann, müssen die erforderlichen **Aufzeichnungen** vertragsbezogen hinreichend **konkret und spezifiziert** sein.

**Hinweis:** Bei der Bewertung der Rückstellungen für die Betreuungsverpflichtungen dürfen Vertreter keine pauschalierenden Ansätze vornehmen. Nach Ansicht von BMF und BFH erlegen ihnen die geforderten Aufzeichnungsformalien keine unangemessenen und unverhältnismäßigen Belastungen auf.

## Investitionsabzugsbetrag: Bei Tieren zählt die Lebenserwartung

Man würde sie vermutlich nicht spontan als solche bezeichnen, aber auch **Tiere** gehören zu den **Wirtschaftsgütern des abnutzbaren beweglichen Anlagevermögens**. Deshalb können Zuchtbetreiber und Landwirte für die künftige Anschaffung von Tieren bis zu 40 % der voraussichtlichen Kosten schon vorab von ihrem Gewinn abziehen. Dazu müssen sie allerdings beabsichtigen, die „begünstigten Wirtschaftsgüter“ mindestens bis zum Ende des Wirtschaftsjahres, welches dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung folgt, fast ausschließlich betrieblich zu nutzen.

Da beispielsweise die Tiere in einer Geflügelhaltung nur eine **kurze „Nutzungsdauer“** haben, kann bei ihrer Anschaffung gar nicht die Absicht bestehen, sie über den vorgegebenen Zeitraum im Betrieb zu belassen. Hennen sind für gewöhnlich in einer Legeperiode von 40 Wochen „betrieblich nutzbar“, so dass mindestens einmal jährlich der Bestand ausgetauscht wird. Deshalb kann für sie und andere Tiere, bei denen **bereits bei der Bildung des Investitionsabzugsbetrags klar** ist, dass sie nicht lang genug im Betrieb verbleiben werden, der **Investitionsabzugsbetrag nicht** in Anspruch genommen werden.

**Hinweis:** Das Finanzamt stellt zwar keine allzu hohen Anforderungen an die voraussichtliche Verwendung der Wirtschaftsgüter. Das ist aber auch kein Freibrief zur voraussetzungslosen Steuerstundung bzw. allgemeinen Liquiditätsverbesserung für mittelständische Betriebe. Deshalb werden die Voraussetzungen des Investitionsabzugsbetrags schon im Veranlagungszeitraum der Gewinnminderung überprüft. Die Prognose müssen Sie als Unternehmer bzw. Landwirt auf Grundlage objektivierter und wirtschaftlicher Gegebenheiten treffen. Dabei können die Verhältnisse eines abgelaufenen Zeitraums wichtige Anhaltspunkte liefern - die Prognose hat sich aber nicht ausschließlich an der Vergangenheit zu orientieren.

## E-Bike vom Chef: Wie der geldwerte Vorteil ermittelt wird

Geht ein Arbeitgeber mit der Zeit und überlässt seinen Arbeitnehmern statt des üblichen Firmenwagens ein umweltfreundliches **Fahrrad zur Privatnutzung**, liegt ein **geldwerter Vorteil** vor. Als monatlicher Durchschnittswert für die Lohnsteuer ist in diesem Fall 1 % der auf volle 100 € abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich Umsatzsteuer bei Inbetriebnahme des Rades anzusetzen. Damit abgedeckt sind

- Freizeit- und Urlaubsfahrten des Beschäftigten,
- seine Pendelfahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte sowie
- etwaige Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung.

Gehört zur Angebotspalette des Arbeitgebers auch die Abgabe von Fahrrädern an Kunden (z.B. der Verleih), wird der geldwerte Vorteil abgemildert ermittelt und dabei der Rabattpflichtbetrag von 1.080 € abgezogen. Generell darf aber die monatliche Freigrenze von 44 € für Sachbezüge nicht angesetzt werden.

Diese Regelungen gelten auch für die immer mehr in Mode kommenden **E-Bikes**, die verkehrsrechtlich als **Fahrrad** eingeordnet sind. Sie haben keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht. Die Elektrofahrräder können aber auch als **Kfz** eingeordnet werden, wenn ihr Motor Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützt. Dann wird der geldwerte Vorteil wie beim Pkw berechnet.

**Hinweis:** Sowohl für die langsamen Elektrofahrräder als auch für die schnellen gilt das erstmals für 2012. Arbeitgeber müssen diese Regelungen also schon für das gerade abgelaufene Lohnabrechnungsjahr beachten. Arbeitnehmer können über die anstehende Einkommensteuererklärung Korrekturen vornehmen.

## Lohnzuwendung durch Arbeitgeber: Üblicher Jahreswagenrabatt ist kein Arbeitslohn

In der Automobilbranche haben Arbeitnehmer häufig die Möglichkeit, Fahrzeuge von ihrem Arbeitgeber zu einem verbilligten Preis zu beziehen. Das Finanzamt schaut dann ganz genau hin, denn Arbeitnehmer müssen alle Vorteile (lohn-)versteuern, die ihnen ihr Arbeitgeber aufgrund des Dienstverhältnisses zuwendet. Es unterliegen also nicht nur reguläre Arbeitslohnzahlungen der Besteuerung, sondern auch Rabatte des Arbeitgebers.

Für **Belegschaftsrabatte** sieht das Einkommensteuergesetz allerdings den sogenannten **großen Rabattfreibetrag** in Höhe von **1.080 € pro Jahr** vor. In dieser Höhe kann ein Arbeitnehmer Rabatte und Vergünstigungen des Arbeitgebers steuerfrei beziehen. Der Vorteil wird wie folgt berechnet:

$$\begin{array}{r} 96 \% \text{ des Endpreises, zu dem die Waren fremden Endverbrauchern im} \\ \text{allgemeinen Geschäftsverkehr angeboten werden} \\ - \text{ vom Arbeitnehmer gezahlter Preis} \\ \hline = \text{ anzusetzender Vorteil} \end{array}$$

In einem richtungsweisenden Urteil hat der Bundesfinanzhof jetzt entschieden, dass **übliche Rabatte**, die **auch Nichtarbeitnehmer** erhalten, **aus der Vorteilsberechnung auszuklammern** sind. Denn diese Rabatte resultieren ja nicht aus dem Arbeitsverhältnis. Bei der Vorteilsberechnung soll nicht länger der ausgewiesene Preis nach der Preisangabenverordnung als „**angebotener Preis**“ angesetzt werden, sondern derjenige, der am Ende einer Verkaufsverhandlung als **letztes Angebot des Händlers** feststeht. Dadurch, dass auf diese Weise übliche Rabatte aus der Vorteilsberechnung ausgenommen werden, müssen Arbeitnehmer einen geringeren Vorteil lohnversteuern.

## Lohnzuwendung durch Arbeitgeber: Ungünstiger Rabattfreibetrag kann abgewählt werden

Beziehen Sie **verbilligte Waren oder Dienstleistungen von ihrem Arbeitgeber**, sollten Sie zwei Vorschriften im Einkommensteuergesetz kennen:

1. **Rabattfreigrenze:** Vorteile von bis zu 44 € pro Monat bleiben steuerfrei. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) wird zur Vorteilsermittlung der günstigste Preis am Markt mit der tatsächlichen Zahlung des Arbeitnehmers verglichen.
2. **Rabattfreibetrag:** Für sogenannte Belegschaftsrabatte (z.B. Jahreswagenrabatt eines Automobilherstellers) kann der Arbeitnehmer einen Freibetrag von 1.080 € pro Jahr nutzen. Zur Vorteilsberechnung wird der Preis, den er tatsächlich gezahlt hat, mit 96 % des Endpreises verglichen, zu dem die Ware fremden Endverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr angeboten wird.

**Hinweis:** Der Unterschied zwischen einer Freigrenze und einem Freibetrag besteht im Steuerrecht darin, dass beim Überschreiten einer Freigrenze der komplette Betrag steuerpflichtig wird (auch der Betrag unterhalb der Grenze). Beim Überschreiten eines Freibetrags hingegen muss nur der übersteigende Betrag zur Besteuerung herangezogen werden.

Die zweite Variante scheint für den Arbeitnehmer auf den ersten Blick vorteilhafter zu sein, da der Vergleichspreis nur mit 96 % einfließt (Bewertungsabschlag) und der Rabattfreibetrag großzügiger bemessen ist als die monatliche Freigrenze von 44 €.

Dennoch kann es in manchen Fällen günstiger sein, die Rabattfreigrenze zu nutzen, nämlich dann, wenn der günstigste Preis am Markt (Vergleichspreis der Rabattfreigrenze) ganz besonders niedrig ist. In solchen Fällen räumt der BFH Arbeitnehmern mittlerweile ein **Wahlrecht** ein: Sie dürfen den Rabattfreibetrag in ihrer Einkommensteuererklärung „abwählen“ und für ihren **Belegschaftsrabatt** die **Besteuerung nach den Regelungen zur 44-€-Rabattfreigrenze** beantragen.

Die Finanzverwaltung hat ein solches Wahlrecht bislang abgelehnt. Ob sie ihren Standpunkt nach dem BFH-Urteil ändern wird, bleibt abzuwarten.

## Lohnsteuerpauschalierung: Gehaltsextras müssen „on top“ geleistet werden

Schenkt Ihr Arbeitgeber Ihnen einen PC oder richtet er Ihnen (auf seine Kosten) einen Internetzugang ein, kann er den Vorteil, den er Ihnen damit gewährt, pauschaliert mit nur 25 % Lohnsteuer versteuern. Das Ganze geschieht mit Abgeltungswirkung, so dass Sie den Vorteil nicht mehr in Ihrer Einkommensteuererklärung angeben müssen. Die Pauschalierung greift auch dann, wenn der Arbeitgeber Ihre Internetgebühren bezuschusst bzw. komplett übernimmt. Zuschüsse zur Betreuung von noch nicht schulpflichtigen Kindern bleiben sogar komplett steuerfrei.

Voraussetzung für die **Pauschalbesteuerung** und für die **Steuerfreiheit** ist allerdings, dass der Vorteil zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Einem Arbeitgeber aus Niedersachsen wurde diese Voraussetzung kürzlich zum Verhängnis: Er wollte die Gehaltszahlungen an seine 30 Arbeitnehmer steuerlich „frisieren“, indem er über neue Arbeitsverträge die bisherigen Bruttoarbeitslöhne herabsetzte und stattdessen **monatliche Zusatzleistungen** anbot wie beispielsweise Zuschüsse für die Internetnutzung oder zur Kinderbetreuung. Nach dem Arbeitsvertrag musste der Arbeitgeber allerdings den **regulären Arbeitslohn** auszahlen, **wenn** ein Arbeitnehmer die **Zuschüsse** aus rechtlichen oder persönlichen Gründen **nicht in Anspruch nehmen** konnte (z.B. weil er keine Kinder hatte). Das Finanzamt lehnte eine steuergünstige Pauschalbesteuerung ab, weil die Zuschüsse nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wurden.

Der Bundesfinanzhof schloss sich dieser Einschätzung an und hielt es daher für rechtmäßig, den Arbeitgeber für zu wenig einbehaltene Lohnsteuer in Haftung zu nehmen. Der Grund: Die Arbeitnehmer hatten auf die Zusatzleistungen einen **arbeitsvertraglichen Anspruch**, so dass diese **nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erbracht wurden und demnach **nicht steuerbegünstigt** waren. Zu Lasten des Arbeitgebers wirkte sich auch der Umstand aus, dass seine Arbeitnehmer nach den vertraglichen Vereinbarungen in jedem Fall einen Zuschuss beanspruchen konnten (selbst wenn sie die persönlichen oder rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllten).

## Pendeln zur Arbeit: Unfallschaden bei abgeschriebenem Pkw meist nicht absetzbar

Erleiden Sie als Arbeitnehmer auf der **Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** einen **Unfall**, können Sie die Kosten, die Ihnen dabei entstehen, als **Werbungskosten** geltend machen. Etwaige Versicherungserstattungen müssen Sie allerdings gegenrechnen. Lassen Sie nach dem Unfall beispielsweise Ihr Fahrzeug reparieren, können Sie die selbstgetragenen Reparaturkosten abziehen. Verkaufen Sie Ihr Fahrzeug jedoch unrepariert, können Sie den eingetretenen Wertverlust nicht immer steuerlich geltend machen.

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs darf bei einem **Fahrzeugverkauf ohne vorherige Reparatur**

- nicht die Differenz zwischen dem Zeitwert des Fahrzeugs vor dem Unfall und dem Verkaufserlös angesetzt werden,
- sondern nur die **Differenz** zwischen dem **rechnerisch ermittelten fiktiven Buchwert vor dem Unfall** und dem **Verkaufserlös**.

Somit ist Ausgangsbasis für die zu ermittelnde **Wertminderung** der Buchwert, der sich ergibt, wenn man von den ursprünglichen Anschaffungskosten die fiktiven Abschreibungsbeträge abzieht.

Die Richter erklären ihre Entscheidung wie folgt: Für Unfallkosten auf dem Arbeitsweg gelten die Regelungen zu den außergewöhnlichen Abschreibungen, die sich danach bemessen, inwieweit ein schädigendes Ereignis (hier: Unfall) den vorhandenen Restbuchwert im Jahr des Schadenseintritts mindert. Im Urteilsfall war der Pkw des Arbeitnehmers zum Unfallzeitpunkt rechnerisch aber bereits komplett abgeschrieben, so dass der Ausgangsbetrag für die Wertminderung (fiktiver Restbuchwert) bei 0 € lag. Somit konnte der Arbeitnehmer keine Wertminderung mehr als Werbungskosten absetzen.

**Hinweis:** Wer einen Unfall mit einem bereits abgeschriebenen Fahrzeug verursacht, sollte darüber nachdenken, sein Fahrzeug vielleicht doch reparieren zu lassen. Eine Reparatur kann wirtschaftlich günstiger sein als ein sofortiger Verkauf, weil sich das Finanzamt daran beteiligt.

## Ausbildungsdienstverhältnis: Wann Azubis nur die Entfernungspauschale erhalten

Wird ein Azubi dafür bezahlt, dass er eine Ausbildung durchläuft, spricht man von einem **Ausbildungsdienstverhältnis**. Seine Einnahmen werden dann besteuert und seine durch die Ausbildung verursachten Aufwendungen können als Werbungskosten abgezogen werden. Das gilt beispielsweise für eine Lehre mit Ausbildung im Betrieb und in der Berufsschule - aber auch für eine Ausbildung zur Krankenpflegerin, bei der sowohl die Arbeitseinsätze als auch die schulische Ausbildung in demselben Krankenhaus stattfinden.

In einem kürzlich entschiedenen Fall des Finanzgerichts Düsseldorf (FG) hatte die Familienkasse die **Kindergeldfestsetzung** für das Jahr 2008 aufgehoben, weil die Einnahmen des volljährigen Kindes in Ausbildung den **Jahresgrenzbetrag überstiegen** hatten. Zwar argumentierte die Mutter, die Einkünfte ihrer Tochter müssten um die Fahrtkosten zur praktischen und theoretischen Ausbildung und zu Arbeitseinsätzen im Krankenhaus gemindert werden. Und da die praktische Ausbildung an wechselnden Einsatzorten stattgefunden hat, seien dabei die tatsächlich gefahrenen Strecken anzusetzen.

Doch qualifizierte das FG **alle Fahrten** der Tochter als **Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte** und erlaubte nur den Abzug der **Entfernungspauschale**. Denn finden im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses die Arbeitseinsätze und die schulische Ausbildung durch einen Ausbildungsträger **an ein und demselben Ort** statt, werden die **Schulbesuche als Teil der Besuche der Arbeitsstätte** qualifiziert. Dann findet auch die begleitende praktische Ausbildung nicht an wechselnden Einsatzorten statt. Auch führt das Zusammentreffen der verschiedenen Inhalte - der praktischen und theoretischen Ausbildung einerseits und der Arbeitseinsätze andererseits - zu keiner Differenzierung nach dem jeweiligen Anlass der Fahrten.

**Hinweis:** Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine Rechtsprechung zur Behandlung ausbildungsbedingter Fahrtkosten zwar geändert und dabei für den Ansatz der tatsächlichen (vorweggenommenen) Werbungskosten plädiert. Die Grundsätze des BFH-Urteils gelten aber nur dann, wenn der Azubi zumindest zeitweise lediglich eine Ausbildungsstelle aufsucht, an der sich aber nicht gleichzeitig der Sitz seines Arbeitgebers befindet.

Wegen der hohen Praxisrelevanz hat das FG die Revision zugelassen. Zwar ging es im Urteilsfall um auslaufendes Recht, weil die Einkommensprüfung des Kindes für den Kindergeldbezug seit 2012 weggefallen ist. Das FG geht jedoch davon aus, dass sich die entscheidungserhebliche Rechtsfrage noch für eine erhebliche Anzahl von Streitfällen stellen wird.

## Nachträgliche Werbungskosten: Schuldzinsen auch bei Umqualifizierung zu Liebhaberei absetzbar

2012 hat der Bundesfinanzhof - unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung - entschieden, dass **Schuldzinsen für ein Darlehen**, das **zur Finanzierung einer zur Vermietung bestimmten Immobilie** aufgenommen wurde, auch dann noch als **nachträgliche Werbungskosten** bei den Mieteinkünften abgezogen werden können, wenn die Immobilie veräußert wird und der Veräußerungserlös nicht ausreicht, um die Darlehensverbindlichkeit zu tilgen. Die Finanzverwaltung hatte den Abzug nachträglicher Schuldzinsen als Werbungskosten bei den Mieteinkünften zuvor strikt abgelehnt.

Nun geht das Finanzgericht Düsseldorf (FG) noch einen Schritt weiter und erlaubt auch bei der **Umqualifizierung einer Vermietungstätigkeit zur Liebhaberei**, dass die Schuldzinsen, die wirtschaftlich auf die Zeit nach der Umqualifizierung entfallen, insoweit als nachträgliche Werbungskosten abgezogen werden, als sie auch bei einer Veräußerung der Immobilie abziehbar gewesen wären.

**Beispiel:** Der Darlehensstand bei der Umqualifizierung einer Grundstücksvermietung zur Liebhaberei ist 300.000 €. Aus der Veräußerung des Grundstücks lassen sich 200.000 € Erlös erzielen. Das ergibt eine Unterdeckung von 33 %.

Die später anfallenden Schuldzinsen können dementsprechend zu einem Drittel als nachträgliche Werbungskosten berücksichtigt werden. Nur der Rest fällt wegen der Liebhaberei steuerlich unter den Tisch.

Seine Entscheidung begründet das FG damit, dass der wirtschaftliche Zusammenhang zwischen den Finanzierungskosten und dem aufgenommenen Fremdkapital bei der Umqualifizierung ebenso wenig beendet wird wie bei der Veräußerung. Deshalb ändert sich weder etwas an der ursprünglichen Zweckbestimmung des Kapitals noch an der Veranlassung durch die frühere Vermietungstätigkeit.



## Steuerfreier Grundfreibetrag: Freibetrag steigt in 2013 und 2014 mit den Lebenshaltungskosten

Eine kleine Steuerentlastung für die Jahre 2013 und 2014 verdanken wir dem Umstand, dass der Grundfreibetrag angehoben werden muss. Da Erwerbseinkommen, das für den Lebensunterhalt notwendig ist, in Deutschland nicht besteuert werden darf, prüft die Bundesregierung alle zwei Jahre die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern. Nun bestätigt der Neunte Existenzminimumbericht, was schon seit längerem absehbar war: Der bisherige **Grundfreibetrag von 8.004 €** reicht nicht aus, um das **Existenzminimum von Erwachsenen** im Jahr 2013 steuerfrei zu halten. Beim Kinderfreibetrag besteht dem Bericht zufolge vorerst kein Erhöhungsbedarf.

Über das Gesetz zum Abbau der kalten Progression soll der Grundfreibetrag **2013 um 126 €** und **2014 um weitere 224 € erhöht** werden. Da diese Erhöhungen zwingend erforderlich sind, um nicht zum 01.01.2013 eine verfassungswidrige Situation zu schaffen, gilt es, das Gesetz zügig zu verabschieden.

Der notwendige Lebensunterhalt setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

- Ernährung, Kleidung, Körperpflege
- Hausrat, Haushaltsenergie
- Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder
- Unterkunft (Bruttokaltmiete und vergleichbare Aufwendungen für Haus- oder Wohnungseigentum)
- Heizung einschließlich Warmwasserbereitung
- Versicherungsschutz für den Krankheits- und Pflegefall auf sozialhilferechtlich gewährtem Leistungsniveau

## Handwerkerleistungen: Pauschalen für Schönheitsreparaturen sind nicht begünstigt

Wer Handwerker in seinem Haushalt beschäftigt, kann die Lohnkosten im Hauptvordruck der Einkommensteuererklärung geltend machen. Das Finanzamt zieht dann 20 % der Kosten - maximal aber 1.200 € - von der Steuer ab. Haushaltsnahe Dienstleistungen (z.B. Kosten für die Putzfrau) setzt der Fiskus ebenfalls mit 20 % an - hier liegt der Höchstbetrag allerdings bei 4.000 € pro Jahr.

Nicht nur Hauseigentümer können von diesem Steuerbonus profitieren, auch **Mieter** sind begünstigt, wenn

- ihre Nebenkosten Beträge für haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen enthalten und
- ihr Anteil an den Aufwendungen aus der Jahresabrechnung oder einer Bescheinigung des Vermieters (bzw. Hausverwalters) hervorgeht.

Ihre Kosten für regelmäßige Dienstleistungen (z.B. Treppenhausreinigung, Gartenpflege) dürfen Mieter bereits in dem Jahr abziehen, in dem sie die Nebenkosten vorauszahlen. Einmalige Aufwendungen (z.B. Handwerkerleistungen) dürfen jedoch erst in der Steuererklärung des Jahres angesetzt werden, in dem die Jahresabrechnung genehmigt worden ist.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) dürfen Mieter allerdings **keine pauschalen Zahlungen für Schönheitsreparaturen als Handwerkerleistungen** geltend machen, die vollkommen **losgelöst** davon sind, ob und in welcher Höhe der Vermieter **tatsächlich Reparaturen** an der Wohnung vornehmen lässt. Im Urteilsfall hatte ein Ehepaar eine Pastorendienstwohnung bewohnt und monatlich 78 € für Schönheitsreparaturen an das Kreiskirchenamt gezahlt. Die Besonderheit: Die Pauschalen wurden nicht auf einem gesonderten Konto für die Mieter angesammelt, sondern die Schönheitsreparaturen wurden aus einem zentralen Fonds des Vermieters finanziert.

Da sie **mit keiner konkreten Leistung zusammenhängen**, beurteilt der BFH die Pauschalen nicht als Aufwand für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen. Auch sind sie nach seinem Urteil nicht mit „normalen“ begünstigten Nebenkosten vergleichbar, die der Vermieter in der Jahresabrechnung abrechnet. Denn auch hierzu fehlt der konkrete Bezug zwischen Zahlung und Handwerkerleistung.

## Doppelte Haushaltsführung: Ersthausstand kann auch in Mehrgenerationenhaus liegen

Die klassische Rollenverteilung in einer Familie sieht meist so aus: Die Eltern bestimmen die Haushaltsführung und das Kind „tanzt nach ihrer Pfeife“. Dass dieses stereotype Familienbild nicht immer gelten muss, hat nun ausgerechnet der Bundesfinanzhof (BFH) erklärt. Anlass war der Fall einer **doppelten Haushaltsführung**, bei der ein Arbeitnehmer seinen **Erstwohnsitz im Haus der Eltern** eingerichtet hatte. Das Finanzamt war der Ansicht, dass er lediglich in den elterlichen Haushalt eingegliedert war und die Haushaltsführung dort nicht selbst mitbestimmte. Aus diesem Grund erkannte es den Ersthauhalt - und somit auch die doppelte Haushaltsführung - steuerlich nicht an.

**Hinweis:** In der Tat setzt eine doppelte Haushaltsführung voraus, dass der Arbeitnehmer die Haushaltsführung in seiner Erstwohnung zumindest mitbestimmt. Wer sich als Gast (oder Kind) lediglich in einen anderen Haushalt einquartiert, darf seine Kosten nicht steuermindernd geltend machen.

Der BFH warf dem Arbeitnehmer jedoch einen Rettungsanker zu und urteilte, dass ein **Kind nicht zwangsläufig in den elterlichen Haushalt eingegliedert** sein muss. Es kann auch sein, dass es die Haushaltsführung selbst bestimmt - insbesondere wenn es erwachsen ist und die Eltern alt, krank oder pflegebedürftig sind. Auch ist es denkbar, dass das erwachsene Kind den Haushalt gemeinsam mit den Eltern führt. Und ein solcher Mehrgenerationenhaushalt - ähnlich einer Wohngemeinschaft - muss steuerlich ebenfalls als **Erstwohnsitz anerkannt** werden.

**Hinweis:** Nach diesem Urteil dürfen die Finanzämter die doppelte Haushaltsführung nicht reflexartig aberkennen, wenn ein Arbeitnehmer zusammen mit seinen Eltern im (Erst-)Haushalt lebt. Stattdessen müssen sie einzelfallabhängig prüfen, wer den Haushalt führt bzw. mitbestimmt. Dabei müssen das Alter und der Gesundheitszustand der Eltern als Entscheidungskriterien einbezogen werden.

## Ausbildung und Studium: Wie Studenten ihre Unterkunftskosten abziehen können

Die Kosten eines Erststudiums oder einer ersten Berufsausbildung dürfen nicht als Werbungskosten abgezogen werden; das Einkommensteuergesetz sieht für diese nur einen Sonderausgabenabzug bis zu 6.000 € pro Jahr vor. Wer dagegen ein duales Studium absolviert oder nach seiner ersten eine zweite Ausbildung - oder Studium - aufsattelt, kann die Aufwendungen hierfür als Werbungskosten geltend machen. Abziehbar sind dann beispielsweise die Fahrtkosten zur Uni und die Kosten für die auswärtige Unterbringung.

Kürzlich hat der Bundesfinanzhof (BFH) ein interessantes Urteil zu dem Fall eines Studenten veröffentlicht, der vor Beginn seines Studiums bereits eine Berufsausbildung absolviert hatte. Dieser wollte seine Aufwendungen für das Studium als (vorweggenommene) Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abziehen. Unter anderem machte er dabei die Kosten einer doppelten Haushaltsführung geltend.

Doch die Richter stellten klar, dass sich **Auszubildende und Studenten (generell) nicht** auf die Regelungen zur **doppelten Haushaltsführung** berufen können. Eine solche setzt nämlich voraus, dass der Arbeitnehmer am Ort seiner regelmäßigen Arbeitsstätte wohnt. Nach neuerer BFH-Rechtsprechung kann eine regelmäßige Arbeitsstätte allerdings nur eine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers sein, nicht jedoch eine Universität.

Die **Unterkunftskosten** am Studienort können bei einem **Zweitstudium** allerdings als „reguläre“ **Werbungskosten** abgezogen werden. Hierfür setzt der BFH lediglich voraus, dass sich der **Lebensmittelpunkt** des Studenten weiterhin **außerhalb seines Studienorts** befindet. Denn nur dann sind die Kosten für die Studentenwohnung als beruflich veranlasster Mehraufwand anzusehen.

**Hinweis:** Das Urteil ist eine gute Nachricht für Auszubildende und Studenten. Sie müssen danach nicht die (strengen) Voraussetzungen einer doppelten Haushaltsführung erfüllen, um ihre Unterkunftskosten am Studienort abziehen zu können. Stattdessen müssen sie nur nachweisen, dass sich ihr Lebensmittelpunkt außerhalb des Studienorts befindet.

## Haushaltsnahe Dienstleistungen: Isst man im Speisesaal des Heims begünstigt?

Zwei aktuelle Urteile desselben Finanzgerichts (FG) haben ganz unterschiedliche Ergebnisse, was die **Zubereitung** und das **Servieren des täglichen (Mittag-)Essens in einem Wohnstift** anbelangt: Nach der einen Entscheidung kann dieser Service eine **haushaltsnahe Dienstleistung** sein und der Heimbewohner eine Steuerermäßigung von 20 % seiner Aufwendungen - höchstens 4.000 € im Jahr - beantragen, nach der anderen nicht. Denn es ist zwar unstrittig, dass ein Bewohner einen eigenen Haushalt im Wohnstift führen kann, nicht aber, ob der Service als in seinem Haushalt erbracht angesehen wird.

Grundsätzlich sind nämlich nur solche Dienstleistungen begünstigt, die im räumlichen Bereich des Haushalts erbracht werden (zu dem neben der Wohnung auch der Grund und Boden gehört).

Ausgehend davon ist das Servieren der Mahlzeiten im Speisesaal eines Wohnstifts nach Auffassung des Dritten Senats des FG Baden-Württemberg **begünstigt**, weil es auf einer Gemeinschaftsfläche erfolgt, die **dem Bewohner zuzurechnen** ist. Auch hinsichtlich der Zubereitung in der Küche des Wohnheims liegt eine Dienstleistung im Haushalt vor, wenn der Bewohner laut Wohnstiftvertrag Anspruch darauf hat, dass das Essen in der hauseigenen Küche zubereitet wird. Denn damit verpflichtet sich der Betreiber des Wohnstifts, die Dienstleistung in räumlicher Nähe zum Appartement zu erbringen.

Nach dem Urteil des Sechsten Senats sind die Zubereitung und das Servieren des Mittagessens im Wohnstift dagegen **keine haushaltsnahen Dienstleistungen**. Die Anerkennung der Aufwendungen scheiterte in diesem Streitfall daran, dass die Leistungen als **nicht im Haushalt der Heimbewohnerin** erbracht betrachtet wurden. Denn das Mittagessen wurde in solchen Räumen zubereitet bzw. serviert, zu denen den Bewohnern der Zutritt grundsätzlich verboten (Küche) bzw. nur zu den Essenszeiten oder auf Einladung erlaubt war (Speisesaal).

Aufgrund dieser genau entgegengesetzten Meinungen wurde die Revision zugelassen.

## Krankheitskosten: Kürzung um die zumutbare Eigenbelastung ist verfassungskonform

**Krankheitskosten** - wie beispielsweise die Praxisgebühr bis Ende 2012, Zuzahlungen zu Arznei- und Hilfsmitteln sowie alle nicht vollständig von der Krankenkasse übernommenen Aufwendungen – „erwachsen Ihnen zwangsläufig“, wie der Steuerrechtler sagt. Deshalb werden diese Kosten typischerweise als **außergewöhnliche Belastung** berücksichtigt, ohne dass es - von Sonderfällen wie alternativen Methoden einmal abgesehen - einer Einzelfallprüfung durch Finanzbeamte bedarf.

Obwohl die Basisversorgung zahlreiche Krankheitskosten nicht oder nicht mehr vollständig abdeckt, werden diese Kosten nicht steuermindernd berücksichtigt, wenn und soweit ihre Summe niedriger ist als die sogenannte **zumutbare Eigenbelastung**. (Berücksichtigt wird also nur der übersteigende Betrag.) Die Höhe der zumutbaren Belastung hängt vom Gesamtbetrag Ihrer Einkünfte, Ihrem Familienstand und der Zahl Ihrer Kinder ab und liegt zwischen 1 % und 7 % des Gesamtbetrags der Einkünfte.

Nun hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz die **Kürzung der Krankheitskosten um die zumutbare Belastung als verfassungskonform** beurteilt. Soweit Ihnen ein verfügbares Einkommen verbleibt, das über dem Regelsatz für das Existenzminimum liegt, ist die Kürzung also unbedenklich.

Das gilt auch mit Blick auf eine Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus dem Jahr 2008, nach der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge als Basisabsicherung in voller Höhe steuerlich absetzbar sein müssen. Daraus ergibt sich nämlich nicht, dass auch Krankheitskosten ungekürzt als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden müssten. Zwar hatte das BVerfG hinsichtlich der Versicherungsbeiträge auf das sozialhilfgleiche Versorgungsniveau abgestellt. Dass Krankheitskosten zwecks Existenzsicherung vollständig steuerlich berücksichtigt werden, kann aber höchstens für solche medizinischen Leistungen gelten, die ein Sozialleistungsempfänger kostenfrei erhalten würde.

**Hinweis:** Quittungen über Kleinstbeträge rund um die Krankheit zu sammeln, lohnt sich also, denn neben den oben erwähnten Kosten ist grundsätzlich alles absetzbar, was nicht erstattet wird. Und ohne zu sammeln, lässt sich im Nachhinein kaum einschätzen, ob die Aufwendungen insgesamt die zumutbare Eigenbelastung überschritten haben. Zumal auch andere Kosten - wie etwa Beerdigungs- oder Ehescheidungskosten - als außergewöhnliche Belastung gelten und für die Bemessung der zumutbaren Eigenbelastung mit der Summe der Krankheitskosten zusammengerechnet werden.

## Außergewöhnliche Belastungen: Eheschließung mit ausländischem Staatsbürger ist Privatvergnügen

Frischvermählte können die **Kosten ihrer Trauung** auch dann **nicht als außergewöhnliche Belastung** bei der Einkommensteuer geltend machen, wenn diese besonders hoch ausgefallen sind, weil ein **Ehepartner** ausländischer Staatsbürger ist und beispielsweise **aus Übersee** stammt. Derartige Aufwendungen entstehen nicht zwangsläufig, da in aller Regel niemand gezwungen ist, einen ausländischen Partner zu heiraten. Insoweit sind die neben den üblichen Hochzeitskosten anfallenden Unkosten - wie etwa besondere Verwaltungsgebühren, Aufwendungen für Dolmetscherleistungen oder teure Anreisen nach Deutschland - ausschließlich privat motiviert.

Zwangsläufig sind solche Aufwendungen,

- denen sich der Betroffene aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann,
- die den Umständen nach notwendig sind und
- die einen angemessenen Betrag nicht übersteigen.

Vor diesem Hintergrund sind die Aufwendungen für eine interkontinentale Vermählung

- zum einen nicht außergewöhnlich, weil eine Eheschließung - selbst mit einem ausländischen Staatsbürger - kein ungewöhnlicher Vorfall ist, und
- zum anderen nicht zwangsläufig entstanden, weil die Lebensgefährten nicht gezwungen waren, einander zu heiraten.

## Liebhabelei: Besondere Voraussetzung beim Publizieren im Ruhestand

Grundsätzlich sind zwar alle **Gewinne und Verluste aus einer schriftstellerischen Tätigkeit** als (positive oder negative) **Einkünfte aus selbständiger Arbeit** anzusehen. Allerdings werden sie nur dann berücksichtigt, wenn die Aktivitäten auf mehrere Jahre gesehen der Erzielung schwarzer Zahlen dienen. Denn eine **Gewinnerzielungsabsicht ist Voraussetzung** für das Vorliegen einer steuerlich relevanten Tätigkeit.

Bei Schriftstellern muss zudem berücksichtigt werden, dass sich positive Einkünfte - wie auch bei Künstlern - vielfach erst nach einer längeren Anlaufzeit erzielen lassen. Der materielle Erfolg stellt sich in der Regel ja erst ein, wenn die Werke auf eine gewisse Resonanz in der Öffentlichkeit gestoßen sind. Deshalb lässt sich allein aus dem Umstand, dass die Verluste über mehrere Jahre anhalten, nicht automatisch schlussfolgern, dass es an einer Gewinnerzielungsabsicht fehlt.

**Hinweis:** Führen die Werke allerdings auch nach der Anlaufzeit trotz entsprechender Bemühungen zu keinen Gewinnen und besteht auch keine Aussicht auf Besserung, lässt die Fortsetzung der verlustbringenden Tätigkeit darauf schließen, dass der Schriftsteller statt zur Gewinnerzielung nur noch aus persönlichen Gründen tätig ist. Seine Verluste können sich dann nicht mehr steuermindernd auswirken.

**Pensionierte Professoren oder Arbeitnehmer im Ruhestand** können grundsätzlich keine Werbungskosten geltend machen, wenn sie außer den Versorgungsbezügen kaum Einnahmen erzielen. Denn eine Dienstpflicht, bei deren Verletzung eine Gehaltskürzung droht, besteht für ehemalige Angestellte nicht mehr. Vielmehr geht es bei einer schriftstellerischen Tätigkeit den Verfassern im Ruhestand oft allein darum, Erkenntnisse, Ideen oder Auffassungen möglichst weitreichend zu übermitteln. Oft treffen sie mit den Verlagen besondere Vereinbarungen, damit ihre Manuskripte überhaupt veröffentlicht werden, oder zahlen sogar noch einen Zuschuss, um das Erscheinen zu ermöglichen. In solchen Fällen ist von Anfang an **keine Gewinnerzielungsabsicht** vorhanden.

## Außergewöhnliche Belastungen: Mangels Zwangsläufigkeit sind Zivilprozesskosten nicht absetzbar

In einem Grundsatzurteil hatte der **Bundesfinanzhof** (BFH) 2011 seine langjährige Rechtsprechung zu den **Zivilprozesskosten** aufgegeben und seine enge Gesetzesauslegung deutlich gelockert. Seither konnten streitende Parteien ihre Aufwendungen - unabhängig vom Sachverhalt - als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigen, wenn der Prozess hinreichende Aussicht auf Erfolg bot (wenn ein Erfolg also mindestens so wahrscheinlich war wie ein Misserfolg).

Bis zu diesem Urteil war man davon ausgegangen, dass die Prozesskosten den Beteiligten nicht zwangsläufig entstehen, und hatte deshalb den Steuerabzug verweigert. Die Meinungsänderung basierte auf dem Gedanken, dass sich Ansprüche regelmäßig nur gerichtlich durchsetzen oder abwehren lassen und dass die Beteiligten das Prozesskostenrisiko deshalb nicht freiwillig übernehmen.

Leider ist dieses Urteil aber nicht allgemein anwendbar, da das **Bundesfinanzministerium** rasch mit einem Nichtanwendungserlass reagiert hat, so dass die Finanzämter an der ehemaligen Rechtsauffassung festhalten.

Und nun weicht auch noch das **Finanzgericht Hamburg** von der günstigen BFH-Rechtsprechung ab: Zunächst einmal stellt es klar, dass die Kosten **nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten** abgezogen werden dürfen, da Zivilprozesse in der Regel weder betrieblich noch beruflich veranlasst sind. Doch sind sie als private Aufwendungen auch **keine außergewöhnlichen Belastungen**, wenn sie **nicht zwangsläufig und notwendig** entstehen. Wer beispielsweise freiwillig Forderungsansprüche erwirbt, ist nicht zur Risikoübernahme gezwungen. Kommt es dann zur Klage vor Gericht, fehlt daher die Zwangsläufigkeit. Zudem stellt sich die Frage, ob es angesichts der vielen Gestaltungen und der Komplexität der Zivilprozesse überhaupt praktikabel ist, dass Finanzbeamte die Erfolgsaussichten eines Prozesses bei der Veranlagung überprüfen.

## Körperschaftsteuer

### **Versicherungsunternehmen: Wie das Blockwahlrecht 2001 anzuwenden ist**

Mit Einführung des sogenannten Halb- bzw. mittlerweile Teileinkünfteverfahrens wurden Dividenden und Veräußerungsgewinne grundsätzlich von der **Körperschaftsteuer** befreit. Lediglich 5 % sind pauschale, nicht abzugsfähige Betriebsausgaben. Kehrseite der Medaille ist, dass sich weder Teilwertabschreibungen auf Beteiligungen noch Veräußerungsverluste mehr auswirken.

Auf **Kranken- und Lebensversicherungen** ist diese Befreiungsvorschrift grundsätzlich nicht anzuwenden. Leider gilt das aber erst ab dem Veranlagungszeitraum 2004, so dass die Befreiung in den Jahren **2001 bis 2003** auch die oben genannten Versicherungsunternehmen betraf. Und genau in diesem Zeitraum mussten die Versicherer, die im Wesentlichen in Wertpapiere und Beteiligungen investierten, derbe Wertverluste hinnehmen, die sie aufgrund des Übergangs zum Halbeinkünfteverfahren - wie oben geschildert - nicht steuerlich geltend machen konnten.

Um den Versicherungsunternehmen unter die Arme zu greifen, erlaubte ihnen der Gesetzgeber für die Jahre 2001 bis 2003, einheitlich und unwiderruflich einen **Antrag** zu stellen, nach dem sie die **Verluste zu 80 % geltend machen** konnten und **Dividenden** spiegelbildlich **zu 80 % steuerpflichtig** waren. Dieses sogenannte Blockwahlrecht konnte bis zum 30.06.2004 ausgeübt werden.

Jüngst kamen jedoch Zweifel auf, was die zeitliche Anwendung des Blockwahlrechts für **2001** betrifft. Mit ihrer aktuellen Verfügung gibt die Oberfinanzdirektion Frankfurt Abhilfe: Danach bleibt es bei der allgemeinen Regelung, dass **inländische Dividenden** nicht zu 80 %, sondern **zu 100 % steuerpflichtig** sind. Nur **ausländische Dividenden** sind also im Jahr 2001 **zu 80 % steuerpflichtig**.

### **Pensionszusage: Wie das BMF den Teilverzicht des Gesellschafter-Geschäftsführers beurteilt**

Die **Pensionszusage** ist oft ein zentraler Baustein der Altersvorsorge eines Gesellschafter-Geschäftsführers. Obwohl sie angesichts der eher niedrigeren Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung lukrativ erscheint, birgt sie einige **gewichtige Nachteile**.

So hat sich gezeigt, dass die Rückdeckungsversicherung, die eine Kapitalgesellschaft abschließt, um die Pension zu finanzieren, oft bei weitem nicht ihren Zweck erfüllt. Bei der GmbH sind dann nicht genügend Mittel vorhanden, um die Pensionsansprüche des Gesellschafter-Geschäftsführers zu bedienen. Darüber hinaus ist eine mittelständische Kapitalgesellschaft, die ihrem Geschäftsführer eine Pension zugesagt hat, nahezu unverkäuflich. Denn ein Käufer hat natürlich keinerlei Interesse daran, dem ehemaligen Gesellschafter auf Lebzeiten horrenden Pensionen zu zahlen, die er noch nicht einmal ausreichend aus der Rückdeckungsversicherung finanzieren kann.

Deshalb haben mittelständische Kapitalgesellschaften in der jüngeren Vergangenheit intensiv nach Mitteln und Wegen gesucht, **sich von ihrer Pensionslast zu befreien**. Ein einfacher **Verzicht auf die Pension** ist allerdings schwierig, weil er bei der GmbH eine sehr **hohe Steuerlast** auslösen würde, da die Pensionsrückstellung gegen Ertrag aufgelöst werden müsste. Des Weiteren würde der Gesellschafter-Geschäftsführer mit hoher Einkommensteuer belastet (bzw. Lohnsteuer bei der Kapitalgesellschaft). Der Verzicht stellt nämlich eine Verfügung über die Pension dar, über die man aber nur verfügen kann, wenn sie einem vorher - zumindest für eine logische Sekunde - zugeflossen ist. Ergo müsste der Gesellschafter-Geschäftsführer die Pension in voller Höhe lohnversteuern.

Um diesen Rechtsfolgen aus dem Weg zu gehen, wurde für einen Teilverzicht geworben: den **Verzicht auf zukünftig zu erdienende Ansprüche** (future service). Nach einer langen Zeit des Argwohns sieht sich das Bundesfinanzministerium nun bereit, seine Meinung über den vollständigen und partiellen Verzicht in einem Schreiben offenzulegen. Dieses enthält neben den bereits erwarteten Aussagen eine **Vereinfachung für die Ermittlung des Barwerts bei einem Teilverzicht**, für die es auch ein nachvollziehbares Beispiel anbietet. Bei Interesse stellen wir Ihnen dieses gern vor.

## Betrieb gewerblicher Art: Ausschüttung aus steuerlichem Einlagekonto einer GmbH ist steuerfrei

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind im Wesentlichen die sogenannten Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden). Grundsätzlich zahlen diese keinerlei Steuern. Falls bzw. soweit sich die Gebietskörperschaften außerhalb ihrer hoheitlichen Aufgaben betätigen, kann es in Bezug auf privatwirtschaftliche Unternehmen zu Wettbewerbsverzerrungen kommen.

**Beispiel:** Schwimmbad A wird von einer privatwirtschaftlichen GmbH betrieben, an der verschiedene natürliche Personen beteiligt sind; die Steuerbelastung beträgt 30 %. Schwimmbad B wird von der Gemeinde B-Hausen betrieben, die keine Steuern zahlt.

Damit solche Wettbewerbsverzerrungen nicht eintreten, unterliegen die **nicht hoheitlichen Tätigkeiten juristischer Personen des öffentlichen Rechts** den allgemeinen steuerlichen Regelungen (das heißt: sie sind steuerpflichtig). Man spricht insoweit von einem **Betrieb gewerblicher Art**.

Doch was geschieht, wenn in einem solchen Betrieb gewerblicher Art eine **Beteiligung an einer privatwirtschaftlichen GmbH** gehalten wird und diese eine **Ausschüttung** tätigt? Denn die Steuerbescheinigung wird in einem solchen Fall an die juristische Person des öffentlichen Rechts adressiert und auf diese ausgestellt. Dies könnte zum Beispiel verhindern, dass eine Ausschüttung, die nicht aus freiem Vermögen, sondern **aus dem sogenannten steuerlichen Einlagekonto** (fiktives Konto) stammt (Einlagenrückgewähr), nicht - wie sonst üblich - bei der Empfängerin steuerfrei ist. Die Oberfinanzdirektion Münster gibt allerdings Entwarnung und legt fest, dass die Ausschüttung insoweit auch dann **steuerfrei** ist, wenn die Steuerbescheinigung auf die juristische Person des öffentlichen Rechts lautet.

## Erstattungs- und Nachzahlungszinsen: Besondere Behandlung bei Körperschaft- und Gewerbesteuer

Sowohl Steuernachzahlungen als auch -erstattungen, die nach Ablauf einer zinslosen Dauer von 15 Monaten zufließen, werden mit einem Satz von 0,5 % monatlich verzinst. Gemessen wird dieser Zeitraum ab dem Ende des Jahres, in dem die Steuer entstanden ist. Für die Einkommensteuer 2011 beginnt die Verzinsung also ab dem 01.04.2013, wenn bis dahin keine Zahlung erfolgt ist.

2010 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) zwar entschieden, dass die Zinsen, die das Finanzamt an Sie als Steuerpflichtigen auszahlt (**Erstattungszinsen**), bei Ihnen nicht mehr besteuert werden sollen, soweit sie auf Steuern entfallen, die nicht abziehbar sind. Denn auf der anderen Seite konnten Sie Ihre Nachzahlungszinsen an das Finanzamt seit 1999 auch nicht mehr als Sonderausgaben absetzen. Doch wurde dieses Urteil durch das Jahressteuergesetz 2010 rückwirkend ausgehebelt. Und seither werden ihre Erstattungszinsen wieder als steuerpflichtige Kapitaleinnahmen gewertet, die Sie über die Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung angeben müssen.

Für die **Körperschaftsteuer** hatte das BFH-Urteil allerdings keine Bedeutung. Denn Kapitalgesellschaften verfügen über keine außerbetriebliche Sphäre, so dass alle Erlöse - auch die Erstattungszinsen - Betriebseinnahmen sind. Entsprechendes gilt für die **Gewerbesteuer**, bei der diese Zinsen ebenfalls weiter zu den steuerpflichtigen Einnahmen zählen, während Nachzahlungszinsen nichtabzugsfähige Betriebsausgaben bleiben. Legen Sie gegen Ihren Körperschaft- oder Gewerbesteuermessbescheid mit der Begründung **Einspruch** ein, die steuerliche Erfassung der Zinsen sei rechtswidrig, wird Ihnen das Finanzamt also **keine Aussetzung der Vollziehung** gewähren.

**Hinweis:** Nach diversen weiteren Urteilen, Nichtzulassungsbeschwerden und Rügen wurde hinsichtlich der Frage der Abziehbarkeit von Nachzahlungszinsen und der Steuerpflicht von Erstattungszinsen bei Kapitalgesellschaften Verfassungsbeschwerde eingelegt. Stützen Sie Ihren Einspruch auf das beim Bundesverfassungsgericht anhängige Verfahren, ruht Ihr Einspruchsverfahren - Ihr Fall bleibt also immerhin offen.

## Umsatzsteuer

### **Pendeln zum Unternehmen: FG betrachtet Fahrten als privat veranlasst!**

Das Finanzgericht Münster (FG) hat entschieden, dass die **Fahrten eines Unternehmers zwischen seinem Wohnsitz und dem Unternehmen nicht unternehmerisch veranlasst** sind. Damit stellt es sich gegen die Auffassung der Finanzverwaltung. Auswirkung hat das FG-Urteil auf die Besteuerung der privaten Nutzung betrieblicher Pkws.

**Beispiel:** Unternehmer U fährt mit seinem Auto jährlich insgesamt 50.000 km. Auf die Fahrten zu Kunden entfallen dabei 5.000 km, auf reine Privatfahrten 10.000 km pro Jahr. Die restlichen 35.000 km entfallen auf Fahrten zwischen dem Wohnsitz des U und dem Unternehmenssitz.

Wird die Privatnutzung des Pkw nicht pauschal besteuert, sondern auf Grundlage eines Fahrtenbuchs, beträgt die unternehmerische Nutzung 80 % - sofern man der Ansicht der Finanzverwaltung folgt. Dagegen kommt das FG in demselben Fall zu einer unternehmerischen Nutzung von lediglich 10 %! Entsprechend **höher** fällt dann die **Umsatzsteuerung für die private Nutzung** aus.

**Hinweis:** Der betroffene Unternehmer hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Das letzte Wort in dieser Sache wird somit der Bundesfinanzhof haben - bis dahin hat das Urteil noch keine direkten Konsequenzen für Sie.

### **Abfallentsorgung: Wann Sie einen tauschähnlichen Umsatz tätigen**

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat zur umsatzsteuerlichen Behandlung der **Abfallentsorgung** Stellung genommen. Die Entsorgung von Abfällen, die noch werthaltig sind, kann umsatzsteuerlich zu einem sogenannten **tauschähnlichen Umsatz** führen.

**Beispiel:** Das Unternehmen U lässt unsortiertes Altpapier durch den Entsorgungsunternehmer E entsorgen. Wegen der hohen Rohstoffpreise und des daraus resultierenden hohen Restwerts, den das Papier noch hat, verlangt E für seine Leistung keine oder nur eine geringe Vergütung.

Handelt es sich hier um einen tauschähnlichen Umsatz? Das Entsorgungsunternehmen erbringt eine Dienstleistung und erhält im Gegenzug das Altpapier. Aus umsatzsteuerlicher Sicht liegen zwei Umsätze vor:

- zum einen die Lieferung des Altpapiers durch U und
- zum anderen die Entsorgungsdienstleistung des E.

Beide Umsätze müssen versteuert werden. Außerdem ist auch auf die korrekte rechnungsmäßige Abwicklung der Umsätze zu achten, damit beispielsweise ein Vorsteuerabzug möglich ist.

Problematisch ist hierbei, dass nicht bei jeder Abfallentsorgung von einem tauschähnlichen Umsatz ausgegangen wird. Dazu muss der **Entsorgungsleistung eine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung** zukommen. Wann das der Fall ist, beschreibt das BMF in seinem neuen Schreiben im Einzelnen.

**Hinweis:** Die Materie ist sehr kompliziert und fehlerträchtig. Sprechen Sie uns daher bitte an, wenn Sie größere Mengen Abfall entsorgen. Wird werden den Sachverhalt dann überprüfen. Gegebenenfalls greift bei Ihnen auch eine Vereinfachungsregel des BMF.

### **Vorsteuervergütung: Was gefährdet die Erstattung durch die ausländische Finanzbehörde?**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einem Verfahren der Daimler AG gegen die schwedische Finanzverwaltung Stellung genommen. Die Daimler AG testet in Schweden Kraftfahrzeuge unter winterlichen Bedingungen. Sie tätigt dort selbst keine Umsätze, nimmt jedoch Leistungen von schwedischen Unternehmen in Anspruch.

**Beispiel:** Das deutsche Personal muss für den Testzeitraum in schwedischen Hotels untergebracht werden. In den Rechnungen der Hotels ist Umsatzsteuer enthalten, die gewöhnlich im Inland (hier: in Schweden) als Vorsteuer von der Umsatzsteuer abgezogen werden kann. Der Grundsatz der Abzugsfähigkeit der Vorsteuer gilt in der ganzen EU.

Sofern ein **Unternehmer in einem anderen EU-Mitgliedstaat keine Ausgangsumsätze** tätigt, kann er dort auch keine Vorsteuer aus seinen **Eingangsumsätzen** abziehen. Die Vorsteuer wird ihm dann im sogenannten **Vorsteuervergütungsverfahren** durch den anderen Mitgliedstaat **erstattet**. Im Beispiel kann sich das deutsche Unternehmen die Vorsteuer aus den Hotelrechnungen also im Vergütungsverfahren von der schwedischen Finanzverwaltung erstatten lassen, wenn es dort keine Umsätze tätigt.

Die schwedische Finanzbehörde verweigerte der Daimler AG die Erstattung mit der Begründung, dass die AG in Schweden eine  **feste Niederlassung**  unterhält. Der EuGH hat jedoch entschieden, dass es  **nicht darauf ankommt** , ob eine feste Niederlassung besteht. Das Vorsteuervergütungsverfahren ist nur dann unzulässig, wenn das Unternehmen Umsätze im anderen Land tätigt. Denn dann muss es sich dort steuerlich registrieren lassen und Steuern zahlen.

**Hinweis:** Die Vorsteuervergütung ist ein Prinzip, das weltweit gültig ist. Viele Staaten - nicht alle - erstatten ausländischen Unternehmern die dort gezahlte Umsatzsteuer bzw. deren „ausländische Verwandte“ - beispielsweise die sales tax in den USA.

## Internetportal mit Weiterleitung: Seitenbetreiber ist leistender Unternehmer

Leistungsbeziehungen im Internet sind auch aus umsatzsteuerlicher Sicht ein spannendes Feld, das der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich um einen weiteren Mosaikstein erweitert hat. Im Urteilsfall hatte ein deutscher  **Unternehmer**  eine  **Internetseite**  betrieben und seinen Nutzern die Möglichkeit verschafft, kostenpflichtige Bilder und Videos mit erotischen und pornographischen Inhalten anzusehen. Die  **Aufrufer**  seiner Seite wurden auf die Seite eines spanischen Unternehmens  **weitergeleitet**  und von dort auf die Seite einer weiteren GmbH, auf der schließlich die Bilder und Videos zu sehen waren. Das spanische Unternehmen stellte in dieser Kette eine Einwahlplattform zur Verfügung und kehrte die eingezogenen Gebühren anteilig an den Unternehmer aus.

Dieser sah sich selbst nicht als leistenden Unternehmer an und behandelte seine  **Umsätze**  in der Umsatzsteuererklärung als nicht  **steuerbar** . Der Unternehmer argumentierte, dass er lediglich auf eine andere Internetseite verweise und weiterleite, so dass er selbst keine Leistungen gegenüber den Nutzern erbringe.

Der BFH widersprach dieser Sichtweise und urteilte, dass der Unternehmer sehr wohl als  **Leistungserbringer**  zu werten ist. Er kann sich nur dann auf die Rolle eines  **Vermittlers**  zurückziehen, wenn er dem Nutzer in eindeutiger Weise zu erkennen gibt, dass er für einen anderen Betreiber tätig wird, und der Nutzer dies ausdrücklich oder stillschweigend akzeptiert. Einen solchen  **Hinweis**  hatte der Unternehmer seinen Nutzern aber  **nicht gegeben** .

**Hinweis:** Die Urteilsgrundsätze gelten nicht nur für den Bereich der Erotikportale, sondern sind für alle Betreiber von Internetseiten relevant, die ihre Nutzer auf andere Seiten weiterleiten.

## Umsatzsteuerbefreiung: Wann gilt eine Stellplatzvermietung als langfristig angelegt?

Im Fall einer Campingplatzbetreiberin hat das Finanzgericht Niedersachsen (FG) entschieden, dass keine kurzfristige Vermietung vorliegen kann, wenn schon beim Abschluss des Mietvertrags eine langfristige Vermietung beabsichtigt war. Auf dem  **Campingplatz** , um den sich der Streit drehte, konnten die Pächter die Standplätze zwischen dem 01.05. und dem 15.09. eines Jahres nutzen. Das Pachtverhältnis verlängerte sich laut Vertrag automatisch um eine weitere Saison, wenn es nicht drei Monate vor Ablauf der Pachtzeit gekündigt wurde.

Im finanzgerichtlichen Verfahren stellte sich die Frage, ob es sich hierbei um eine steuerpflichtige oder eine  **steuerfreie Vermietung**  handelt. Nach deutschem Recht unterliegt die kurzfristige Vermietung eines Stellplatzes - von maximal sechs Monaten - nämlich der Umsatzsteuer. Allerdings kommt es dabei nicht auf die tatsächliche, sondern die beabsichtigte Dauer der Vermietung an.

Zwar konnte die  **jährliche Nutzung**  im Streitfall gar  **nicht mehr als 4,5 Monate**  umfassen, aber trotzdem ging das FG davon aus, dass von Anfang an eine  **langfristige Vermietung beabsichtigt**  war. Denn wegen der relativ langen Kündigungsfrist gingen die Vertragsparteien seiner Ansicht nach von einer  **Nutzung des Stellplatzes über mehrere Jahre**  aus.

**Hinweis:** Diese Entscheidung hat erhebliche Auswirkungen, wenn bereits Umsatzsteuer im Mietvertrag oder in Rechnungen gesondert ausgewiesen wurde. Sind Sie in einem ähnlich gelagerten Fall fälschlicherweise von einer Steuerpflicht ausgegangen, müssen Sie diese Dokumente korrigieren.

## Umsatzsteuer: Grundstücks- oder Gebäudefläche an Telefongesellschaft vermieten

Telefongesellschaften, die Mobilfunknetze betreiben, benötigen ein umfangreiches Netzwerk von Funkantennen. Dazu mieten Sie von Grundstückseigentümern Flächen auf Grundstücken oder Gebäudeflächen an.



Dort wird teilweise auch eine Funkfeststation aufgestellt, die einen Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz für den Betrieb eines Funknetzes hat. Die Funkfeststation muss am Vertragsende vom Mieter wieder entfernt werden.

Zu den **Standortmietverträgen** über solche **Funkfeststationen** hat kürzlich die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main Stellung genommen: Umsatzsteuerlich sind die Mietverträge, mit denen das Recht eingeräumt wird, eine Funkfeststation auf einer Grundstücks- oder Gebäudefläche zu errichten, demnach **steuerfreie Grundstücksvermietungsleistungen**. Aus Sicht des Vermieters fällt also keine Umsatzsteuer an.

**Hinweis:** Für den Vermieter besteht jedoch die Möglichkeit, freiwillig auf die Steuerfreiheit der Grundstücksvermietung zu verzichten und Umsatzsteuer abzuführen. Doch ist diese Option nur in seltenen Fällen wirklich attraktiv, da sie mit bürokratischen Pflichten (Abgabe einer Umsatzsteuererklärung) verbunden ist.

## Grunderwerbsteuer

### Grunderwerbsteuer: Übertragung auf Personengesellschaften

Die Grunderwerbsteuer ist eine sogenannte Verkehrsteuer. Das bedeutet, dass sie bei jeder Grundstücksübertragung anfällt. Den Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer können die einzelnen Bundesländer selbständig festlegen. In jüngster Vergangenheit wurde er von vielen Bundesländern spürbar erhöht: In Nordrhein-Westfalen ist er beispielsweise von 3,5 % auf 5 % gestiegen.

Kürzlich hat die Oberfinanzdirektion Münster (OFD) ausführlich zu Grundstücksübertragungen auf Personengesellschaften (z.B. auf offene Handelsgesellschaften oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts) Stellung genommen. Insbesondere ging es ihr dabei um die Steuervergünstigungen und darum, wann diese vesagt werden.

**Beispiel:** Der Grundstückseigentümer G überträgt ein Grundstück auf eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, an der er selbst zu 40 % beteiligt ist. Für die Übertragung ist Grunderwerbsteuer zu zahlen. Allerdings sieht das Gesetz für diesen Fall eine Steuervergünstigung vor: In Höhe der Beteiligung des ursprünglichen Grundstückseigentümers G (40 %) wird die Steuer nicht erhoben. Die Vergünstigung entfällt jedoch, wenn sich der Anteil von G an der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach der Grundstücksübertragung vermindert oder ganz wegfällt.

**Hinweis:** Planen Sie eine Grundstücksübertragung von einer oder auf eine Gesamthand (z.B. Kommandit-, offene Handelsgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts), sprechen Sie uns bitte an. Dann prüfen wir gern für Sie, ob die Bestimmungen der OFD-Verfügung auf Ihren Fall Anwendung finden.

## Grundsteuer

### Unverschuldeter Leerstand: Grundsteuer kann teilweise erlassen werden

Als Eigentümer eines bebauten Grundstücks können Sie einen **Teilerlass der Grundsteuer** beantragen, wenn Ihre Immobilie keine bzw. nur unterdurchschnittliche Erträge abwirft und Sie daran kein Verschulden trifft. Sie müssen also nachweisen, dass Sie die Mietausfälle nicht selbst zu verantworten haben und sich um eine Vermietung bemüht haben. Ein Teilerlass von 25 % wird gewährt, wenn der tatsächliche Rohertrag weniger als die Hälfte des normalen Rohertrags der Immobilie beträgt. Und wer überhaupt keinen Rohertrag erzielt, kann einen Grundsteuererlass von 50 % erhalten.

**Hinweis:** Die Grundsteuer wird nur auf Antrag erlassen. Als Immobilieneigentümer können Sie einen solchen Antrag bis zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres bei den Städten und Gemeinden stellen.

Kürzlich hat der Bundesfinanzhof (BFH) einen Fall untersucht, in dem eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ein **Geschäftsgrundstück mit mehreren Gebäuden** erworben hatte. Darin befanden sich zahlreiche Büro-, Lager- und Gewerberäume unterschiedlicher Größe, deren marktgerechte Mieten unterschiedlich hoch waren. Da fünf Raumeinheiten des Gebäudekomplexes leer standen, beantragte die GbR einen Teilerlass der Grundsteuer. Der BFH erklärte daraufhin, dass **für jede unvermietete Raumeinheit gesondert zu prüfen** ist, ob der Eigentümer den **Leerstand selbst zu verantworten** hat. Für pauschale Annahmen ist in diesen Fällen also kein Platz!

## Verfahrensrecht

### **Scheckzahlung: Säumniszuschlag kann auch bei pünktlichem Geldeingang entstehen**

Würden Sie wegen 8,50 € gegen Ihr Finanzamt klagen? Vermutlich nicht. Eine Frau aus Nordrhein-Westfalen hat diesen Schritt kürzlich getan - vermutlich weil es Ihr ums Prinzip ging. Sie hatte die verbleibende Steuer aus ihrer Umsatzsteuer-Voranmeldung (III/2010) mit einem **Scheck** beglichen, den sie am 08.11.2010 beim Finanzamt eingereicht hatte und der dem Konto des Finanzamts **am Tag der gesetzlichen Fälligkeit** (10.11.2010) **gutgeschrieben** worden war. Das Problem: Die Abgabenordnung regelt, dass eine Zahlung per Scheck typischerweise erst drei Tage nach der Einreichung als entrichtet gilt - im Urteilsfall somit erst am 11.11.2010. Aufgrund der fiktiven eintägigen Verspätung erhob das Finanzamt (vermutlich in einem vollautomatischen Verfahren) einen Säumniszuschlag von 8,50 €.

**Hinweis:** Werden Steuern nicht pünktlich bezahlt, wird für jeden angefangenen Monat der Verspätung ein Säumniszuschlag von 1 % berechnet.

Der Bundesfinanzhof urteilte, dass **von der Dreitageregulation bei Scheckzahlungen nicht abgewichen** werden darf. Die Abgabenordnung bestimmt den Zahlungszeitpunkt klar und eindeutig, so dass das Gesetz in diesem Punkt nicht auslegungsfähig ist. Der Gesetzgeber wollte für Scheckeinreichungen eine **generalisierende Regelung** treffen und hat dabei in Kauf genommen, dass eine (fiktive) Säumnis entstehen kann, wenn ein Geldbetrag tatsächlich vor dem Ablauf der Dreitagesfrist und rechtzeitig zur gesetzlichen Fälligkeit beim Finanzamt eingeht. Umgekehrt kann sich die Frist ja auch zu Lasten des Fiskus auswirken, beispielsweise wenn ihm das Geld erst vier oder fünf Tage nach der Scheckeinreichung gutgeschrieben wird.

**Hinweis:** Diese Entscheidung mag Ihrem subjektiven Rechtsempfinden zwar zuwider laufen, dennoch sollten Sie beachten, dass die Dreitagesfrist in erster Linie das Verwaltungsverfahren vereinfachen soll. Dazu darf der Gesetzgeber typisierende Regelungen treffen, die sich in Einzelfällen zuungunsten des Steuerzahlers auswirken können.

### **Steueränderungen: Rückwirkung kann auch in offenen Fällen verfassungswidrig sein**

Immer öfter geht der Fiskus dazu über, geänderte Steuervorschriften in allen noch nicht bestandskräftigen Bescheiden mit der Begründung anzuwenden, es handele sich nur um eine Klarstellung der alten Rechtslage. Mit dieser Maßnahme hebt er für Steuerzahler günstige Urteile des Bundesfinanzhofs im Nachhinein wieder aus.

Jetzt sorgt das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) aber für mehr Klarheit in Sachen **Rückwirkung von Steuergesetzen**:

- Die Anwendung neuer Regelungen auf Vorgänge, die vor der Gesetzesverkündung oder vor Bekanntgabe der Ergebnisse eines Vermittlungsverfahrens zwischen Bundestag und Bundesrat schon abgeschlossen waren (**echte Rückwirkung**), verstößt gegen den Vertrauensschutz und ist insoweit **verfassungswidrig**.
- Dagegen sind rückwirkende Änderungen für noch laufende Veranlagungszeiträume als **unechte Rückwirkung** zwar grundsätzlich **zulässig**. Doch muss der Gesetzgeber hier besondere Anforderungen an den Vertrauensschutz der Bürger und an die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Nutzen der Neuregelung für die Allgemeinheit und dem Vertrauen des Einzelnen auf die Fortgeltung der alten Rechtslage erfüllen. Eine Enttäuschung ihres schutzwürdigen Vertrauens müssen Steuerzahler also nur hinnehmen, soweit die Rückwirkung aufgrund besonderer öffentlicher Interessen verhältnismäßig und gerechtfertigt ist.

Das **Vertrauen in den Fortbestand der Rechtslage** wird durch die Einbringung eines Gesetzentwurfs im Bundestag in Frage gestellt und grundsätzlich durch den endgültigen Beschluss des Bundestags über das rückwirkende Gesetz zerstört. Das gilt entsprechend für Regelungen, die erstmals im Vermittlungsverfahren vorgeschlagen und durch Beschluss des Vermittlungsausschusses in ein Gesetz eingefügt werden.

Für die Frage, ab wann eine Neuregelung konkret absehbar ist, stellt das BVerfG hier auf den **Beschluss des Vermittlungsausschusses** ab. Auf Vorgänge, die bis zum Tag der Beschlussempfehlung abgeschlossen sind, kann sich eine rückwirkend eingeführte nachteilige Steuernorm also nicht mehr auswirken. Hier geht der Vertrauensschutz vor. Die rückwirkende Besteuerung späterer Vorgänge ist dagegen zulässig.

## Sonstiges

### Kfz-Steuer: Ein Quad ist kein Lkw

Bei der **kfz-steuerlichen Einordnung** als Pkw oder anderes Fahrzeug unterscheidet man anhand der Bauart, der Ausstattung zur Personenbeförderung und der sonstigen Einrichtung des Fahrzeugs - insbesondere zur Beförderung von Gütern. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) muss dabei die objektive Beschaffenheit des Fahrzeugs unter Berücksichtigung aller Merkmale in ihrer Gesamtheit bewertet werden. Hinter dieser sehr juristischen Ausdrucksweise verbirgt sich die Vorgabe, dass im Einzelnen auch

- die Zahl der Sitzplätze,
- die erreichbare Höchstgeschwindigkeit,
- die Größe der Ladefläche,
- die Ausstattung des Fonds mit Sitzen und Sicherheitsgurten oder für deren Einbau geeigneten Befestigungspunkten,
- das Fahrgestell,
- die Motorisierung und
- die Gestaltung der Karosserie

berücksichtigt werden müssen. Nach Abwägung dieser Kriterien gelangt der BFH zu der Überzeugung, dass ein sogenanntes **Quad** (kleines Sport- und Geländefahrzeug) **kein Lkw** ist.

**Hinweis:** Die Einstufung als Lkw ist bei der Kfz-Steuer in der Regel günstiger als die Einstufung als Pkw.

### Rechnungsstellung: Übergreifendes Datenformat für elektronische Rechnungen in Arbeit

Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sowie viele Freiberufler können sich auf neue Entlastungen von bürokratischem Aufwand und Papierkosten bei der Rechnungsstellung einstellen. Denn das Forum elektronische Rechnung Deutschland (FeRD) hat ein **übergreifendes Datenformat für elektronische Rechnungen** erarbeitet. Der neue Standard soll sowohl bei den Geschäftsbeziehungen **zwischen den Unternehmen** als auch bei der Kommunikation **mit den Behörden** zum Einsatz kommen.

Das neue „FeRD-Rechnungsformat“ erlaubt es, Rechnungsdaten in einer strukturierten Datei zu übermitteln, ohne weitere Schritte auszulesen und zu verarbeiten. Der Empfänger kann diese auch als ganz normale PDF-Datei am Bildschirm visualisieren, verarbeiten oder ausdrucken. Da das FeRD-Format auf anerkannten internationalen Standards basiert, kann es auch **im grenzüberschreitenden europäischen und internationalen Rechnungsverkehr** verwendet werden. Erste Pilotphasen starten im Laufe des Jahres 2013.

**Hinweis:** FeRD ist eine nationale Plattform von Verbänden, Ministerien und Unternehmen zur Förderung der elektronischen Rechnung in Deutschland. Sie wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gefördert. Weitere Informationen zum Forum und zum digitalen Rechnungsaustausch finden Sie unter [www.ferd-net.de](http://www.ferd-net.de).